

(Anlagen.)

Lit. A.

Endsformel.

Ich N. N. schwöre hiemit zu
Gott dem Allmächtigen einen leibli-
chen Eyd, daß ich nach bestem Wis-
sen und Gewissen der Gräflich
Lippischen Hebammenordnung nach-
leben, und alles und jedes, was sie
mir als (der Landhebamme) (einem
Accoucheur, gleich den Hebammen)
(einer Hebamme) vorschreibt, nach

Vermögen zu thun und zu beob-
achten mich bestreben; hingegen al-
les, was darinnen verboten ist,
meiden und unterlassen, auch über-
haupt bey Ausübung meiner Kunst
mich so verhalten wolle, wie ich es
gegen Gott, die Obrigkeit und je-
dermann mit gutem Gewissen zu
verantworten gedenke. So wahr
mir Gott helfe durch seinen Sohn
Jesum Christum.

Lit,

Lit. B.

T a x a

Für die Hebammen auf dem
Lande.

- | | |
|--|-----------|
| 1) Für eine natürliche
und leichte Geburt | 18 mgr. |
| 2) Für eine widernatür-
liche und schwere Ge-
burt, welche ohne
Instrumenten verrich-
tet wird | 1 Rthl. = |
| 3) Für eine desgleichen,
welche mit Instru-
menten verrichtet wird | I = 12 = |
| 4) Für eine Zwillings-
Geburt | - - 24 = |
| 5) Für einen schweren
Nachgeburtsfall | - 24 = |
| 6) Für eine todte Geburt | 12 = |

- | | |
|------------------------|--------|
| 7) Für Applikation ei- | |
| nes Clystiers | 6 mgr. |
| 8) Für Wartung der | |
| Kinder jede Woche | 12 = |

Gleichwie sich vorstehende Taxa schlechterdings auf die Landleute und gemeine Bürger und Einwohner der Städte erstrecket, und die Hebammen von andern das doppelte, so wie Geburtshelfer das vierfache (dahingegen von Armen durchgehends gar nichts) anzunehmen be-
fugt seyn sollen; so wird überdas einem jeden nach seinen Mitteln und gutem Willen frey gelassen, das Verordnete zu erhöhen, und für außerordentlich wichtige Dienstleistungen dieser Art ein mehreres zu geben.
